



KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-KONZEPTION
TSV TEMPELHOF-MARIENDORF E.V.

15.03.2025

Inhalt

I	Einleitung.....	4
II	Was ist sexualisierte Gewalt?.....	5
III	Tätereigenschaften.....	6
IV	Risikoanalyse.....	6
V	Erklärung des Vorstands zum Kinderschutz.....	6
VI	Ehrenkodex.....	7
VII	Fortbildungen.....	7
VIII	Erweitertes Führungszeugnis.....	7
IX	Vertrauenspersonen/Kinderschutzbeauftragte/-r.....	8
	Allgemeines.....	8
	Grundsätze der Arbeit der Vertrauenspersonen.....	10
	Handlungsfelder der Vertrauenspersonen.....	10
	Grenzen der Vertrauenspersonen.....	12
X	Ablaufplan im Krisenfall.....	12
XI	Interventionsplan.....	13
	Maßnahmen.....	13
	Bewertungshilfe.....	14
XII	Budget für Maßnahmen des Kinder- & Jugendschutzes.....	14
XIII	Verabschiedung durch den Vorstand und Inkrafttreten.....	14
XIV	Anlagen.....	15
	Anlage 1) TSVTM-Risikoanalyse zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt.....	15
	Anlage 2) Erklärung des Vorstands zum Kinderschutz.....	18
	Anlage 3) Ehrenkodex.....	20
	Anlage 4) Vertraulichkeitserklärung.....	21
	Anlage 5) Kontaktdaten für schnelle Hilfe.....	22

I Einleitung

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen beim TSV Tempelhof-Mariendorf e.V. (TSVTM) ist eines unserer höchsten Güter. In unserer Satzung positionieren wir uns gegen jegliche Form der Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Passivität, ein Vermeiden des Themas „sexualisierte Gewalt bei oder gegen Kinder und Jugendliche“ aus Sorge, man würde Ängste schüren, hilft nur potenziellen Täter*innen.

Diese Erwägungen und unsere Überzeugungen führen dazu, dass wir das Thema Kinder- und Jugendschutz aktiv und offensiv angehen. Der TSVTM soll für alle Mitglieder ein Ort unbeschwerter Freizeitaktivitäten sein und den Rahmen für sportliche Erfolge bilden. Dabei soll auch die körperliche und persönliche Entwicklung von Kindern sowie Jugendlichen unterstützt und ihr gesundes Selbstbewusstsein durch die Freude an Erfolgen oder das Aushalten von Niederlagen gefördert werden. Sport im Verein heißt aber auch, Fairness und Teamfähigkeit zu trainieren. Hierfür braucht es klare Regeln, nicht nur für das Spiel und das soziale Miteinander, sondern auch für das im Sport spezifische Verhältnis von Nähe und Distanz.

Gerade weil im Sport ein so ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen besteht, müssen wir besonders sensibel für mögliche Gefahren sexueller Gewalt sein. Der Wunsch nach Anerkennung durch die Trainer*innen bzw. Betreuer*innen macht Minderjährige verletzlich für grenzüberschreitendes Verhalten. Wir müssen die Achtsamkeit in diesem Themenfeld leben, damit der Verein kein Ort sexueller Gewalt oder Gewalt allgemein werden kann.

Gleichzeitig sollte unser Verein sensibel für die vielen Kinder und Jugendlichen sein, die sexuelle Gewalt außerhalb des Vereinslebens erfahren, gegebenenfalls in der Familie und zunehmend auch mittels digitaler Medien unter Gleichaltrigen. Für unsere Kinder und Jugendlichen ist der TSVTM ein Ort mit vertrauten Bezugspersonen, denen sie sich gegebenenfalls anvertrauen würden. Es ist deshalb wichtig, dass Trainer*innen sowie die Betreuer*innen unseres Vereines für das Thema sensibilisiert sind, Offenheit für die entsprechenden Andeutungen von Kindern und Jugendlichen signalisieren, ihnen Glauben schenken und wissen, wie sie ihnen in einem Verdachtsfall helfen können.

Der gelebte Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt jeglicher Art ist ein Qualitätsmerkmal unseres Vereines. Mit der Erstellung dieser Kinder- und Jugendschutzkonzeption, der Bindung dieses Aufgabenfeldes im Vorstand des Vereines sowie dem Einsetzen eines Kinderschutzbeauftragten, etablieren wir eine „Kultur des Hinsehens“ und werden so unserer Verantwortung gerecht.

II Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt hat viele Gesichter. Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenen Verhalten kann im Sport schwierig sein, denn körperlicher Kontakt gehört zum Sport dazu. Wer ein enttäushtes Kind in den Arm nimmt und tröstet, handelt angemessen und richtig. Wer einzelne Spieler*innen anlasslos ständig umarmt und streichelt, überschreitet bereits Grenzen.

Aber auch eine sexuell eingefärbte Sprache kann zur Desensibilisierung führen und Verbote von sexualisierter Gewalt sein. Entscheidend ist: Auf den Einzelfall und die jeweilige Situation kommt es an! Nachfolgend einige Beispiele:

Grenzverletzungen ohne Körperkontakt:

- Die Anwesenheit von Trainer*innen, von Betreuer*innen oder Eltern beim Umziehen oder Duschen
- Das Erstellen von Fotos/Videos beim Umziehen oder Duschen durch Trainer*innen bzw. Betreuer*innen oder den Kindern und Jugendlichen selbst
- Die Aufforderung, sich außerhalb der Umkleidekabine umzuziehen
- Sexistische Sprüche oder Witze
- Das Ausfragen des Kindes oder Jugendlichen über seine Sexualgewohnheiten, auch mittels sozialer Netzwerke oder Kurznachrichtendienste

Grenzverletzungen mit Körperkontakt:

- Häufige, anlasslose Umarmungen der Spieler*innen gegen deren Willen, auch schon beim ersten Mal
- Anlassloses Streicheln
- Anlasslose „Hilfestellungen“ bei der Körperhygiene oder beim Umziehen der Unterwäsche

Sexualisierte Gewalt und strafbares Verhalten:

- Eine sexuelle Beziehung zu Spieler*innen unter 18 Jahren - unabhängig von deren Einwilligung
- Berühren eines Kindes oder Jugendlichen im Genitalbereich
- Erstellen und Verbreiten von Nacktbildern eines Kindes oder Jugendlichen zum Beispiel aus der Dusche oder der Mannschaftsumkleidekabine
- Vergewaltigung

III Tätereigenschaften

Wissenschaftliche Studien zum benannten Themenfeld haben gezeigt:

- Die Täter*innen gehen überwiegend planvoll vor. Zu ihrer Strategie gehört, dass sie oft gut im Verein integriert und als besonders einsatzfreudig bekannt sind. Sie stammen in den meisten Fällen aus dem nahen sozialen Umfeld der Betroffenen. Sie erarbeiten sich Funktionen und genießen Vertrauen sowie den Ruf besonderer Sozialkompetenz. Häufig beweisen gerade Täter*innen ein besonders gutes Einfühlungsvermögen in die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Dies macht es für das Umfeld besonders schwer, Hinweisen auf Grenzverletzungen Glauben zu schenken und ihnen nachzugehen.
- Übergriffiges Verhalten ist eine Form der sexualisierten Gewalt. Während Täter*innen dies als Normalzustand anstreben, empfinden die Betroffenen dies als Eingriff in die Intimsphäre. Dazu gehören z. B. die Anwesenheit der Trainer*innen bzw. Betreuer*innen beim Duschen oder dauernde anlasslose körperliche Kontakte beim Training.

IV Risikoanalyse

Ausgangspunkt der Kinder- und Jugendschutzkonzeption ist eine Risikoanalyse für den TSVTM zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt. Die Analyse ist als Anlage 1 Bestandteil der Konzeption. Für die verschiedenen Bereiche sind Risiken und entsprechende, mögliche Maßnahmen sowie Zuständigkeiten zusammengestellt. Sie zeigt die „verletzlichen“ Stellen, sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren, bzw. im Auswahlverfahren etwa bei (ehrenamtlichen) Akteur*innen. Die Risikoanalyse versucht zu hinterfragen, welche Bedingungen Täter*innen vor Ort nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Zum anderen wurde der Frage nachgegangen, wie groß die Gefahr ist, dass betroffene Mädchen und Jungen im TSVTM keine Hilfe finden oder gar nicht danach suchen. Die Ergebnisse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes hilfreich sind.

V Erklärung des Vorstands zum Kinderschutz

Der TSVTM-Vorstand bekennt sich ausdrücklich zum Kinderschutz. Entsprechend der unterzeichneten Erklärung in Anlage 2 verpflichtet sich der Vorstand, dem Kinderschutz als wichtige Aufgabe der Vereinsarbeit, eine hohe Priorität einzuräumen.

VI Ehrenkodex

Der Ehrenkodex ist die Leitlinie für alle Trainer*innen bzw. Betreuer*innen und Anlage 3 dieser Konzeption. Alle Trainer*innen bzw. Betreuer*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung des Ehrenkodexes. Die Verhaltensregeln werden über die Vereinsöffentlichkeit bekannt gemacht.

VII Fortbildungen

Alle Trainer*innen bzw. Betreuer*innen des TSVTM nehmen alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen zum Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz" teil. Dafür werden jährlich bis zu drei Fortbildungstermine seitens des Vereines, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund, angeboten.

Innerhalb von zwei Jahren muss einer dieser Termine zur Fortbildung im Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz" genutzt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ruht die Arbeit der betreffenden Trainer*innen bzw. Betreuer*innen mit Kindern und Jugendlichen beim TSVTM, bis die Fortbildung absolviert wurde.

VIII Erweitertes Führungszeugnis

Trainer*innen und Betreuer*innen beim TSVTM, die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, legen vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis bei der TSVTM-Geschäftsstelle vor. Es wird votiert, ob eine Zusammenarbeit erfolgen sollte oder nicht. Die Abgabe und das Verwahren des erweiterten Führungszeugnisses beim Verein sind nicht erforderlich. Alle drei Jahre ist in gleicher Art und Weise ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Alle Personen des Vereines, die mit den vorgelegten erweiterten Führungszeugnissen arbeiten, sind zur Vertraulichkeit im Umgang mit den hierbei erlangten Informationen verpflichtet. Sie unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung (Anlage 4), die in den Vereinsakten abgelegt wird.

Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aufweist, darf nicht im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Einschlägige Eintragungen können folgende und ähnliche Paragraphen des Strafgesetzbuches betreffen:

- § 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 und § 176a StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB: Zugänglichmachen pornographischer Inhalte; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184i StGB: Sexuelle Belästigung
- § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Personen, die wegen Verstößen gegen die oben genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches nachweislich verstoßen haben, verstoßen auch gegen die in der Satzung festgelegten Grundsätze für die Arbeit in unserem Verein.

Die Nichtvorlage des erweiterten Führungszeugnisses, trotz Aufforderung, stellt einen erheblichen Mangel in der vertrauensvollen Zusammenarbeit dar. Der Verein muss Trainer*innen und Betreuer*innen mit den o. g. Einträgen oder ähnlich schweren Verfehlungen, sowie Trainer*innen und Betreuer*innen, die das erweiterte Führungszeugnis trotz berechtigter Aufforderung nicht vorlegen wollen, unter den Bedingungen des § 4 Abs. 4 der Satzung von der Arbeit beim TSVTM ausschließen.

Im Interesse des Kinderschutzes ist der TSVTM der falsche Ort, um einschlägig vorbestrafte Täter zu resozialisieren.

IX Vertrauenspersonen/Kinderschutzbeauftragte/-r

Allgemeines

Der TSVTM setzt eine oder mehrere Vertrauenspersonen ein. Diese Personen werden durch den Vorstand in ihre Tätigkeit berufen. Sie legen dem für den Kinder- und Jugendschutz verantwortlichen Vorstandsmitglied zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie alle drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Zudem verpflichten sie sich zu einem vertraulichen Umgang mit den aufgabenbezogenen Informationen (Anlage 4).

Der/die Kinderschutzbeauftragte des TSVTM ist eine dieser Vertrauenspersonen. Die Vertrauenspersonen werden namentlich benannt sowie deren Erreichbarkeiten auf der Homepage des TSVTM veröffentlicht. Darüber hinaus sind in der Anlage 5 verschiedene Erreichbarkeiten für den vertraulichen Umgang mit Meldungen zu sexualisierter Gewalt oder allgemeiner Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufgeführt.

Eine Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es unter anderem, als erster Kontakt für alle Beteiligten zu fungieren. Sie sollen Beschwerden, Sorgen sowie Ängste aufnehmen, bewerten und diese an die zuständigen Stellen weiterleiten. Dafür stellt der TSVTM eine E-Mail-Erreichbarkeit sowie erforderliche telefonische Erreichbarkeiten zur Verfügung. So können sich Kinder und Jugendliche des Vereins mit ihren Sorgen und Nöten zu übergriffigem Verhalten von Gleichaltrigen oder anderen Personen bzw. belastenden psychischen Situationen an die Vertrauenspersonen bzw. die/den Kinderschutzbeauftragte/n wenden.

Aber auch Trainer*innen sowie Betreuer*innen und Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte können die Vertrauenspersonen bzw. die/den Kinderschutzbeauftragte/n ansprechen. Dies gilt insbesondere, wenn sie z. B. bedenkliche Verhaltensveränderungen, Anzeichen von Selbstverletzung oder erheblicher Vernachlässigung bei den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen erkennen oder wenn sie gar Zeuge von übergriffigem Verhalten oder Misshandlungen geworden sind.

Zur Lösung einfacher Konflikte, wie beispielsweise einer Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen von Trainer*innen oder Betreuer*innen, können die Vertrauenspersonen bzw. die/der Kinderschutzbeauftragte/r unmittelbar fungieren, indem sie ein Gespräch führen oder moderieren. Zudem kann anlassbezogen eine Fortbildung vermittelt werden.

Ein Krisenfall, der das Tätigwerden der Vertrauenspersonen erfordert, kann in Form von vielen verschiedenen Situationen eintreten, zum Beispiel:

- Ein Spieler wendet sich an die Vertrauenspersonen, weil er sich mit den ständigen Berührungen durch seinen Trainer unbehaglich fühlt.
- Ein Co-Trainer hat beobachtet, wie ein Vereinsmitglied mit dem Handy Videomaterial in der Umkleidekabine der Spieler aufgenommen hat.
- Eine Mutter wendet sich an die Vertrauenspersonen, weil sie Chatprotokolle zwischen ihrem minderjährigen Kind und seinem Trainer auf dem Rechner ihres Kindes entdeckt hat.
- Ein Trainer berichtet über bedenkliche Verhaltensveränderungen einer seiner Spieler, über massive Stimmungsschwankungen und stark emotionale Ausbrüche. Er stellt sich die Frage, ob im Elternhaus des Spielers alles in Ordnung ist.

Grundsätze der Arbeit der Vertrauenspersonen

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Schutz von Betroffenen:

Die Betroffenen stehen im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Professionelle Sorgfalt und zeitnahe Reaktion:

In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit:

Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (zum Beispiel andere Trainer*innen, Presse) oder gar potenziellen Täter*innen kann weitere Ermittlungen, zum Beispiel durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand vertretende Vereinsverantwortliche für den Kinder- und Jugendschutz.

Persönlichkeitsschutz:

Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte von (möglichen) Täter*innen müssen beachtet werden.

Handlungsfelder der Vertrauenspersonen

a) Fortbildung

Die Vertrauenspersonen bzw. die/der Kinderschutzbeauftragte/r nehmen regelmäßig an themenbezogenen, vereinsexternen Fortbildungen sowie Netzwerktreffen teil. Vereinsintern geben sie ihre Kenntnisse in der Präventionsarbeit des Kinder- und Jugendschutzes in Workshops oder auf Anforderung der jeweiligen Abteilungen weiter. Sie koordinieren ggf. weitere Schulungsangebote mit externen Dozenten für Vorstandsmitglieder, Abteilungsverantwortlichen, Trainer*innen, Betreuer*innen und Mitarbeiter*innen.

b) Erstkontakt

Die Vertrauenspersonen stehen allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z. B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten sowie zur Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen.

c) Sachverhaltsverdichtungen in Fällen einfacher Grenzverletzungen ohne Straftatverdacht

Bevor die Vertrauenspersonen tätig werden, wird zum Beispiel ein Gespräch mit der Person, die grenzverletzendes Verhalten gezeigt hat, geführt. Hier sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu verdichten. Es kann erforderlich sein, Gespräche mit Dritten zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung oder interne Vorermittlungen.

d) Eigene Konfliktlösung

Einfache Konflikte, zum Beispiel eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen von Trainer*innen oder Betreuer*innen, können die Vertrauenspersonen durch das Führen bzw. Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Fortbildung selbst lösen. Es ist der Vorstand zu informieren.

e) Externe Stellen einschalten

Bei einem ernstem Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns dürfen die Vertrauenspersonen selbst unter keinen Umständen ermittelnd tätig werden. Ihre Aufgabe besteht einzig und allein darin, nach vorheriger kurzfristiger Kenntnisnahme des zuständigen Vorstandsmitgliedes, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder - nach eigener Wahl - eine andere externe Anlaufstelle (z. B. Landessportbund, Opferschutzorganisation) bzw. unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

f) Keine eigenen Ermittlungen

Eigene Ermittlungen, wie das protokollierte Befragen von Zeug*innen, müssen unterbleiben, da sie Täter*innen aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Darüber hinaus können solche unfachlichen Zeugenbefragungen dazu führen, dass diese für ein späteres Strafverfahren nicht mehr verwendet werden können.

g) Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die die Vertrauenspersonen treffen, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner*innen, Inhalte des Gesprächs, ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige mögliche Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

Grenzen der Vertrauenspersonen

Es ist nicht die Aufgabe der Vertrauenspersonen, Sachverhalte polizeilich zu ermitteln oder die (vereinsinterne) Ahndung von Straftaten vorzubereiten. Dies obliegt der zuständigen Polizeidienststelle sowie der Staatsanwaltschaft.

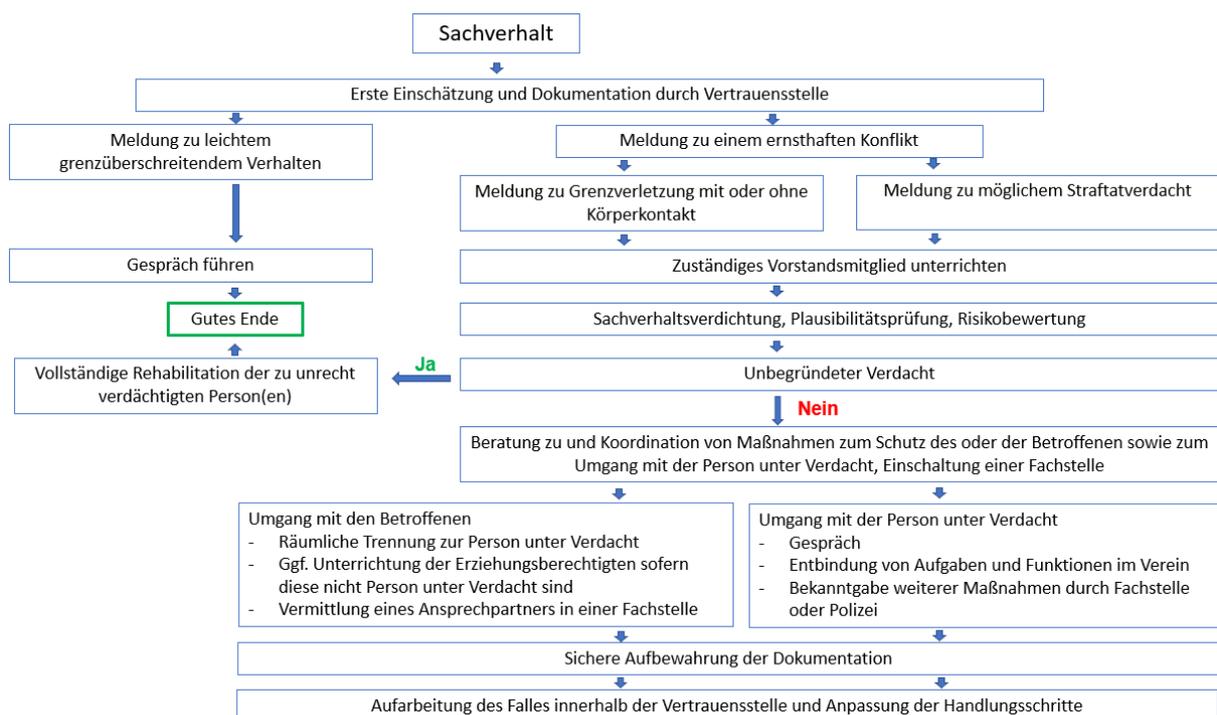
Wenn die Vertrauenspersonen bei ihrer Sachverhaltseinschätzung dazu kommen, dass ein ernster Konflikt oder gar der Verdacht strafbaren Handelns vorliegt, unterrichten sie das für den Kinder- und Jugendschutz verantwortliche Vorstandsmitglied und geben den Sachverhalt an die Anlaufstelle des Landesverbandes, das Jugendamt, die Polizei oder eine andere spezialisierte Stelle ab. Anschließend stehen sie weiterhin als Ansprechpartner*innen des Vereines zur Verfügung.

X Ablaufplan im Krisenfall

Grundregeln:

- Ruhe bewahren.
- Wir nehmen jeden Fall ernst.
- Alle Maßnahmen werden eng mit den Betroffenen abgestimmt.

Der Ablauf eines Krisenfalles orientiert sich an nachfolgender Grafik:



XI Interventionsplan

Der Ernstfall in unserem Verein muss nicht zwingend ein Missbrauchsfall sein. Bereits grenzverletzendes Verhalten wie zum Beispiel das ständige anlasslose Umarmen von Kindern durch Trainer*innen bzw. Betreuer*innen oder das private, grenzüberschreitende Chatten mit einem Kind, ist häufig die Anbahnung zu einem Missbrauchsversuch und erfordert ein Einschreiten. Alle Hinweise sollten ernst genommen werden und Anlass für ein entschlossenes Handeln sein. Die Handlungsmöglichkeiten, um auf Fehlverhalten zu reagieren, beschreibt der Interventionsplan.

Maßnahmen

1) Maßnahmen bei leichtem, grenzüberschreitendem Verhalten

- a) Persönliches, belehrendes Gespräch mit Täter*innen durch eine Vertrauensperson bzw. die/den Kinderschutzbeauftragten
- b) Moderation eines Gespräches zwischen den Beteiligten
- c) Vermittlung einer Fortbildung im Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz"

2) Maßnahmen bei einem ernsthaften Konflikt

a) Suspendierung

Bei einem Verdachtsfall müssen Trainer*innen bzw. Betreuer*innen bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes suspendiert werden. Damit schützen wir im Verdachtsfall die Rechte aller Betroffenen. Eine anlassbezogene Suspendierung ist durch das für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Vorstandsmitglied auszusprechen und gilt unmittelbar. Die Aufhebung der Suspendierung erfolgt ebenfalls durch das zuständige Vorstandsmitglied.

b) Einschalten externer Stellen

Es ist, nach kurzfristiger vorheriger Kenntnisaufnahme durch das für den Kinder- und Jugendschutz verantwortliche Vorstandsmitglied, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder eine andere spezialisierte Anlaufstelle (z. B. Landessportbund, Fachberatungsstellen, Jugendamt) bzw. unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

c) Anregung des Lizenzentzuges von Trainer*innen beim Landessportbund und/oder dem jeweiligen Fachverband

d) Anregung der Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Verein sowie betreffenden Trainer*innen

Bewertungshilfe

Ein Sachverhalt mit leichtem, grenzüberschreitendem Verhalten liegt zum Beispiel vor, wenn...

- Trainer*innen vermehrt sexualisierte Sprache einsetzen.
- Einzeltrainings ohne weitere Aufsichtsperson durchgeführt werden.
- Trainer*innen anlasslose Vergünstigungen gewähren.
- Trainer*innen oder Betreuer*innen Privatgeschenke an Spieler*innen verteilen.

Ein ernsthafter Konflikt liegt zum Beispiel vor, wenn...

- Trainer*innen Straftaten zum Nachteil von anvertrauten Spieler*innen begehen.
- Trainer*innen oder Betreuer*innen zusammen mit Kindern & Jugendlichen nach dem Training nackt duschen.
- Trainer*innen, Betreuer*innen oder Spieler*innen Bild- und/oder Tonaufzeichnungen aus der Umkleide und/oder Duschräumlichkeiten anfertigen und/oder verbreiten.
- Trainer*innen oder Betreuer*innen fortgesetzt körperliche Berührungen außerhalb des pädagogisch erforderlichen Maßes vornimmt, selbst wenn dies von den Spieler*innen nicht deutlich abgelehnt wird.

XII Budget für Maßnahmen des Kinder- & Jugendschutzes

Der Verein stellt unter anderem auf der Grundlage des § 20 der geltenden Satzung finanzielle Mittel für den aktiven Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung und berücksichtigt dies entsprechend bei der Aufstellung des Haushaltsplans:

- Vollständige Übernahme von Fortbildungsgebühren für Vorstandsmitglieder, Abteilungsverantwortliche, Trainer*innen, Betreuer*innen & Vertrauenspersonen bei vereinsexternen Trägern alle 2 Jahre
- Vollständige Übernahme von Kosten für vereinsinterne Präventionsmaßnahmen
- Vollständige Übernahme von Kosten für vereinsinterne Maßnahmen der Konfliktbewältigung
- Ggf. angemessene Aufwandsentschädigungen für Vertrauenspersonen/Kinderschutzbeauftragte/n im Rahmen der Regelungen der „Ehrenamtspauschale“ (sofern nicht im Rahmen von Hauptamtlichkeit)

XIII Verabschiedung durch den Vorstand und Inkrafttreten

Der Vorstand hat diese Kinder- und Jugendschutzkonzeption mit seinen Anlagen in der Sitzung vom 18.02.2021 verabschiedet und mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft gesetzt. Die Evaluierung ist jährlich vorzusehen. Mit Beschluss vom 28.08.2024 wurde die Konzeption angepasst.

XIV Anlagen

Anlage 1) TSVTM-Risikoanalyse zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt

Bereich	Risiken	Empfehlenswerte Maßnahmen	Verantwortung
Personalauswahl	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitarbeiter-/Übungsleiterfluktuation ▪ Einstiegsmöglichkeiten und Freiräume für sexuell übergreifige Mitarbeiter*innen, da diese bisher nicht bekannt sind 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Vorlage erweitertes Führungszeugnis ✓ Verpflichtung auf den Ehrenkodex sowie die Verhaltensregeln ✓ Maßnahmen zur Bindung des Personals an den Verein, z. B. jährliche Gehaltssteigerungen, Zugehörigkeitsdevotionalien 	Vorstand
Personalentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlendes Wissen und Problembewusstsein ▪ Mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten ▪ Rechtsunsicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Benennung fester Ansprechpartner*innen ✓ Themenbezogene Aushänge ✓ Informations- und Fortbildungsangebote ✓ Qualifizierung & Beratung v. Mitarbeitenden 	Vorstand
Vereinsorganisation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten, dadurch Grauzonen hinsichtlich Handlungsweisen, Kompetenzbereichen & Rollen sowie geringer Schutz der Betroffenen ▪ Fehlendes oder schlechtes Schutzkonzept ▪ Ungenügende Interventionsmöglichkeiten ▪ Sexualisierte und allgemeine Gewalt als Tabuthemen ▪ Fehlende Beratungsmöglichkeiten oder Anlaufstellen ▪ Fehlende fachliche Unterstützung (keine Kooperation mit Facheinrichtungen) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Implementierung eines Schutzkonzeptes (inkl. Aspekten der Prävention & Intervention) ✓ Bekannte Ansprechpartner*innen ✓ Klare und verbindliche Verhaltensregeln sowie verpflichtender Verhaltenscodex ✓ Feste Handlungsabläufe und Notfall- bzw. Krisenpläne ✓ Kooperation mit Facheinrichtungen bei der Prävention z. B. Fortbildung durch diese oder enge Zusammenarbeit bei der Repression im Krisenfall 	Vorstand
Eltern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlendes Wissen und Problembewusstsein => möglicherweise ungewollte Verletzung der Intimsphäre von Kindern (beim Umziehen der eigenen Kinder in der Kabine) ▪ Mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende bekannte Interventionsmöglichkeiten ▪ Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: z.B. Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung, sexualisierte Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Information mit anlassbezogenen Themen in der Vereinsöffentlichkeit und auf Mitgliederversammlungen ✓ Einbindung von Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten bei Vereinsaktivitäten, z.B. Ferien-Camps 	Vorstand Funktionäre Trainer*innen
Spieler*innen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlende Aufklärung und mangelndes Problembewusstsein ▪ Scham/Tabuisierung und kein Vertrauen für die Thematisierung und/oder die Ansprache ▪ Fehlende Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung zu holen ▪ Geringes Selbstvertrauen ▪ Keine positive Selbstwahrnehmung im Körpererleben 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Leicht zugängliche Information über Hilfe- und Beratungsangebote bereitstellen ✓ Keine Toleranz beim Aufkommen von dissozialen Verhaltensmustern im Trainings- oder Wettkampfbetrieb ✓ Einsatz von Trainer*innen und Betreuer*innen mit interkultureller Kompetenz ✓ Schaffung positiver Trainingsatmosphäre 	Trainer*innen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen ▪ Anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund (z. B. Verständigungsschwierigkeiten oder andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen) ▪ Dissoziale Verhaltensmuster 		
Kommunikation und Umgang der Trainer*innen/ Funktionäre mit Spieler*innen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz ▪ Psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen ▪ Grenzverletzungen bei Berührungen/Übergriffe bei der Hilfestellung ▪ Grenzverletzung in (vertraulichen) Gesprächen (z. B. Anzüglichkeit, sexualisierte Sprache oder Annäherungsversuche) ▪ Gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d.h. direkte Formen sexueller Gewalt ▪ Unreflektierter Umgang zwischen Trainer*innen, Funktionären und Spieler*innen in sozialen Medien 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Klare, verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern und Jugendlichen ✓ Interne und externe Fortbildungen ✓ Bekanntmachung von Ansprechpartnern ✓ Etablierung einer Kultur des Hinsehens und Vermeidung von Tabuisierung 	Funktionäre Trainer*innen
Vereinsklima, Kommunikation, soziales Miteinander	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aggressiver Umgang untereinander ▪ Psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen ▪ Sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache („Schlampe“, „Schwuchtel“, etc.) ▪ Verschiedene Formen des Mobbing (z. B. Cybermobbing, happy slapping) oder direkte Gewalthandlungen 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Soziale Kompetenzen stärken durch Regelverankerung ✓ Schutzkonzept und Verhaltenscodex des Vereins kommunizieren ✓ Keine Toleranz bei aufkommendem Mobbing oder erkennbarer Gewaltanwendung 	Trainer*innen Spieler*innen
Smartphones, Internet	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen über das Internet oder Smartphone, z. B. durch Vorspiegelung einer anderen Identität ▪ Entwürdigende Video- und Fotoaufnahmen sowie Ansprachen in sozialen Medien (z. B. Cybermobbing) ▪ Gewalt- und Sexfilme/Pornographie auf dem Smartphone/Tablet ▪ Unreflektierter Umgang zwischen Trainer*innen, Funktionären und Spieler*innen in sozialen Medien 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Thematisierung an geeigneter Stelle im Training ✓ Verhaltensregeln bzw. verpflichtender Verhaltenscodex für den Umgang zwischen Trainer*innen, Betreuer*innen und Spieler*innen (auch untereinander) in sozialen Medien und mittels Messengern 	Trainer*innen Spieler*innen
Räumlichkeiten, Sporthalle, Umkleide- & Übernachtungssituation, Mitnahme im Auto	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unklare Trennung bei Umkleidemöglichkeiten, Waschräumen, WCs und Schlafmöglichkeiten (z. B. Trainingslager, Wettkämpfe) ▪ Verletzung der Intimsphäre durch fehlendes Reglement (anklopfen, etc.) oder fehlendem Problembewusstsein bei Eltern (beim Umziehen der eigenen Kinder in der Kabine) ▪ Betreten des Sportgeländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Schutz der Intimsphäre durch Einhaltung der hergebrachten Verhaltensgrundsätze ✓ Ggf. zusätzliche Regeln zu Wahrung der Intimsphäre ✓ Regelung zur Beaufsichtigung v. Räumlichkeiten ✓ Regelungen für das Betreten des Sportgeländes durch Eltern und Besucher*innen ✓ Maßnahmen für den Schutz der Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zum und vom Training/Wettkampf absprechen (z. B. Hilfe- und 	Vorstand Funktionäre Trainer*innen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhaft unbeaufsichtigte Bereiche ▪ Gefährdungen für Kinder und Jugendliche auf dem Hin- und Heimweg zu und von den Trainings- bzw. Wettkampfstätten 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Begleitmöglichkeiten oder Fahrgemeinschaften bilden) ✓ Mitfahrten im Auto zu Wettkämpfen o. ä. finden nur mit mind. einem zusätzlichen (Dritten) statt (4-Augen-Prinzip) 	
Besondere Situationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1-zu-1-Situationen, Einzeltrainings 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Prinzipiell sind 1:1 Situationen zu vermeiden, sollte dies nicht möglich sein z. B. bei der Durchführung von Einzeltrainings, ist sicherzustellen, dass jederzeit Kontrolle- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte gewährleistet sind (Prinzip der offenen Tür) 	Trainer*innen
Kompetenz-/Macht-/Altersgefälle und extreme Leistungsorientierung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ungünstige Machtverhältnisse durch Alters- und Kompetenzgefälle bei denen Kinder und Jugendliche die Unterlegenen sind und ein Fehlverhalten der Überlegenen, insbesondere von Trainer*innen und Betreuer*innen begünstigen ▪ Die Unterlegenen befürchten, dass man ihnen bei einer Verdachtsäußerung keinen Glauben schenkt. ▪ Ausrichtung des Alltags ausschließlich auf die Leistungserbringung und Unterordnung aller anderen Belange unter das Ziel des bedingungslosen Erfolges. Dadurch kann es Sportler*innen erschwert sein, sexualisierte Gewalt zu erkennen und sich dagegen zur Wehr zu setzen. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Routinemäßige Trainer*innenwechsel, z. B. beim Wechseln der Altersklassen/Gewichtsklassen ✓ Aufklärung und Sensibilisierung bei Spieler*innen und Trainer*innen ✓ Supervision für Trainer*innen 	Funktionäre Trainer*innen
Geschlechterhierarchien und Geschlechterverteilung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einseitige Entwicklung einer Führungskultur durch Besetzung von Führungspositionen in der allgemeinen Vereinspolitik und besonders im Trainingsbetrieb ausschließlich durch Männer. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Gezieltes Ansprechen und Einsetzen von fachlich geeigneten Frauen in der Vereinspolitik sowie im Trainingsbetrieb ✓ Aktive Einbindung von Frauen in Camp-Aktivitäten 	Vorstand Funktionäre



Anlage 2

LANDES
SPORTBUND
BERLIN



Evangelisches Jugend- und
Fürsorgewerk

Erklärung zum Kinderschutz

Kinder und Jugendliche brauchen Wertschätzung und Anerkennung. Sie brauchen gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und dafür den Schutz und die Unterstützung der Gemeinschaft.

Der Landessportbund Berlin sowie die Sportjugend Berlin und das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk arbeiten für das Wohlergehen von jungen Menschen in unserer Stadt. Wir übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser Verantwortung bewusst. Wir tragen Sorge für den Kinderschutz und unterlassen alle Anlässe und Handlungen, die das Kindeswohl gefährden.

In diesem Sinne appellieren wir an alle verantwortlichen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Organisationen, sich ebenfalls für den Kinderschutz und das Recht auf Unversehrtheit von jungen Menschen einzusetzen und die nachfolgenden Leitlinien zu beachten:

- Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
- Der Umgang mit jungen Menschen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen

und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen oder zu erhalten.

- Wir nehmen unsere Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an, gehen verantwortlich mit dieser Rolle um und missbrauchen unsere besondere Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.
- Wir respektieren das Recht von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Form von Gewalt an, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art.
- Wir schauen bei Gefährdungen des Kindeswohls nicht weg, sondern beteiligen uns an dem Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.
- Wir sind sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen bei ernsthaftem Verdacht fachlichen Rat und Unterstützung bei den zuständigen Jugendämtern oder Beratungsstellen.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz ein und setzen in der Kinder- und Jugendbetreuung nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht. In besonders sensiblen Bereichen (Jugendreisen, Sportreisen, Ferienfreizeiten) verlangen wir von den verantwortlichen

Gruppenleitern die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. (Für ehrenamtliche Mitarbeiter ist das Führungszeugnis kostenlos bei den Bürgerämtern erhältlich.)

- Wir arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Eltern zusammen und informieren diese über unsere Leitlinien zum Kinderschutz.
- Wir verpflichten uns zur Einhaltung dieser Leitlinien und schaffen Vertrauen bei jungen Menschen, bei Eltern und in der Öffentlichkeit.

Der Landessportbund Berlin, die Sportjugend Berlin und EJF bieten regelmäßige Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zum Kinderschutz an. Zudem wird das Thema Kinderschutz als fester Bestandteil in die Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern, Übungsleitern und Trainern eingebunden.

Wir empfehlen den zuständigen Jugendleitungen in Sportvereinen und Sportverbänden sowie aus Kinder- und Jugendeinrichtungen die Teilnahme an entsprechenden Bildungsveranstaltungen.

Wir wollen alle verantwortlichen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Kinderschutz sensibilisieren und für den Umgang mit schwierigen Situationen qualifizieren.

Klaus Böger
Präsident
Landessportbund Berlin

Tobias Dollase
Vorsitzender
Sportjugend Berlin

Siegfried Dreusicke
Vorstand Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

Verpflichtungserklärung

Wir verpflichten uns
entsprechend der nebenstehenden Erklärung
den Kinderschutz zu einer wichtigen Aufgabe
unserer Arbeit im Sport zu machen.

Vereine:

ALBA Berlin

Sport-Club Charlottenburg

EHC Eisbaren

Fuchse Berlin

Hertha BSC

Berliner Hockey-Club

Verbände:

Berliner Eissport-Verband

Berliner Fußball-Verband

Berliner Schwimm-Verband

Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund

Unterschrift Vorstand

TSV Tempelhof-Mariendorf e.V.

Geschäftsstelle
Machonstr. 52 - 12105 Berlin
Tel. (030) 752 60 03
Fax (030) 751 25 01
email: tsv@tsvtm.de

Jürgen Flemmer

Ralf Willnow

Berlin, 22.02.2021

Name und Stempel
Verein/ Verband

Name/n
Vorstand

Ort, Datum

Anlage 3

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen, die im TSV Tempelhof-Mariendorf e.V. mit dem Training, der Betreuung oder der Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen betraut sind.

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes zum Schutz der mir in meiner Tätigkeit für den TSV Tempelhof-Mariendorf e.V. anvertrauten Kinder und Jugendlichen.



Anlage 4

Vertraulichkeitserklärung

Ich gehe beim TSV Tempelhof-Mariendorf e.V. mit Sachverhalten aus dem Themenfeld des Kinder- und Jugendschutzes um. Dabei besteht die Möglichkeit, dass ich...

- Kenntnis vom Inhalt erweiterter Führungszeugnisse erhalte.
- Kenntnis von Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen erhalte.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Brisanz aller Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich hiermit gegenüber dem Verein,...

- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen oder personenbeziehenden Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie Einträge jeglicher Art in den erweiterten Führungszeugnissen, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind oder Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art, streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren. Weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter (gleichwohl auf Grund meiner Tätigkeit aber rückbeziehbarer) Form.

„Dritte“ im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- Die Betroffenen selbst, die mir Daten oder Informationen anvertraut haben.
- Die Sorgeberechtigten, außer in Fällen sexualisierter Gewalt durch diese selbst.
- Das für den Bereich Kinder- und Jugendschutz verantwortliche Mitglied im Vorstand des Vereins
- Die Ansprechpartner*innen zum Thema Kinderschutz meines zuständigen Landesverbandes / Landessportbundes, sofern das zuständige Vorstandsmitglied des Vereins die Weitergabe im konkreten Fall kennt.
- Staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft.

Ort, Datum

Vor- & Zuname des Übungsleiters/Trainers/Betreuers

Unterschrift

Anlage 5) Kontaktdaten für schnelle Hilfe

TSVTM-Vertrauensperson / Kinderschutzbeauftragter

Machonstraße 52, 12105 Berlin

Alexander Berndt

Kinderschutzbeauftragter

Tel.: (030) 755 10 854

E-Mail: kinderschutz@tsvtm.de

Jugendamt Tempelhof Schöneberg

Bezirksregionen Tempelhof & Mariendorf: Strelitzstr. 15, 12105 Berlin

Den Notdienst zur Gewährleistung des Kinderschutzes erreichen Sie Mo. - Fr. 8:00 - 18:00 Uhr unter Telefon (030) 90277-55555.

An Sonn- und Feiertagen rufen Sie bitte die Hotline Kinderschutz unter (030) 61 00 66 an.

Berliner Notdienst Kinderschutz Berlin

Mindener Straße 14, 10589 Berlin

Notruf-Hotline: (030) 61 00 66

Telefon: (030) 61 00 61

BIG e.V. (häusliche Gewalt)

Durlacher Str. 11a, 10715 Berlin

Hotline: (030) 611 03 00

Kinderschutzzentrum Berlin e.V.

Juliusstraße 41, 12051 Berlin

Tel.: (030) 683 91 10 (Mo. - Fr. 9:00 -20.00 Uhr)

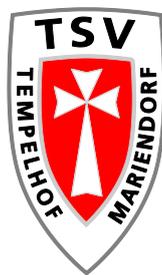
Neuhland (Suizidgefährdung)

neuhland Hilfe in Krisen gGmbH, Hobrechtstr. 55, 12047 Berlin

Tel.: (030) 8730 - 111 (Mo. - Fr. 9:00 - 18:00 Uhr)

Berliner Krisendienst

Tel.: (030) 390 6360



www.tsvtm.de